

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenvorsorge gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Kapital bei Tod, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	3
4. Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein	3
5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627 (PF)	3

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Kapital bei Tod, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds?
- 1.2 Wer kommt als anspruchsberechtigte Person in Betracht?
- 1.3 Was gilt, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Kapital bei Tod?

1.1 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds?

Wenn der Versorgungsberechtigte während der Versorgungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod stirbt, zahlt der Pensionsfonds das für diesen Fall vertraglich vereinbarte Garantiekapital an die anspruchsberechtigte Person.

1.2 Wer kommt als anspruchsberechtigte Person in Betracht?

Als anspruchsberechtigte Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

(1) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

(2) Kinder

Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder des Versorgungsberechtigten), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und die dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten des Versorgungsberechtigten sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt des Versorgungsberechtigten leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für die gleichgestellten Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(3) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(4) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt.

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebenspartner genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(5) Enkelkinder

Die dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannten Enkelkinder des Versorgungsberechtigten, wenn sie auf Dauer im Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für die Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

1.3 Was gilt, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?

(1) Tod der anspruchsberechtigten Person

Der Baustein Kapital bei Tod erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person während der Versorgungsdauer dieses Bausteins vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

(2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Kapital bei Tod erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- ein Kind nach Ziffer 1.2 Absatz 2) ist und die dort genannten Voraussetzungen nicht weiter erfüllt sind;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird;
- der namentlich genannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Versorgungsberechtigten ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird oder
- ein Enkelkind nach Ziffer 1.2 Absatz 5) ist und die dort genannten Voraussetzungen nicht weiter erfüllt sind.

(3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Kapital bei Tod ist der Todeszeitpunkt der anspruchsberechtigten Person bzw. der Zeitpunkt des Eintritts eines unter Ziffer 1.3 Absatz 2) genannten Ereignisses. Der jeweilige Zeitpunkt muss innerhalb der Versorgungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod liegen.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der anspruchsberechtigten Person oder der Eintritt eines unter Ziffer 1.3 Absatz 2) genannten Ereignisses ist dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Kapital bei Tod?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod

Bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistung folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

Der Pensionsfonds kann für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistung einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden. Die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem der Pensionsfonds den abweichenden Rechnungszins verwendet, kann der Vertragspartner der Versorgungsbescheinigung unter der Überschrift "Welcher Rechnungszins gilt für das Versorgungsverhältnis?" entnehmen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen berechnet der Pensionsfonds die hinzu kommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Kapital bei Tod), die er bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deut-

schen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungsgen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod am Überschuss?

2.1 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod am Überschuss?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Kapital bei Tod wird zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versorgungsjahres in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (jährliche Überschussanteile) beteiligt.

a) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig

- vom Alter des Versorgungsberechtigten,
- von der vereinbarten Versorgungsdauer und
- von der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

(2) Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Beendigung des Bausteins Kapital bei Tod ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden. Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt

"Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Kapital bei Tod sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Kapital bei Tod fallen Verwaltungskosten an.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Kapital bei Tod mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags für den Baustein Kapital bei Tod. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem einmaligen Beitrag sofort.

4. Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?

Der Baustein Kapital bei Tod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

(1) Kündigungswert

Wenn der Vertragspartner das gesamte Versorgungsverhältnis kündigt und einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen, zahlt der Pensionsfonds - soweit vorhanden - den Kündigungswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kündigungswert des Grundbausteins und dem Kündigungswert des abgeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod. Wenn der Kündigungswert aus dem Baustein Kapital bei Tod negativ ist, wird dieser mit dem Kündigungswert des Grundbausteins verrechnet.

Der Kündigungswert des Bausteins Kapital bei Tod ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Kapital bei Tod (in entsprechender Anwendung des § 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug vor.

Als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand der Versorgungsberechtigten erhebt der Pensionsfonds einen Abzug in Höhe von 1 Prozent des Einmalbeitrags für den Baustein Kapital bei Tod.

Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nimmt der Pensionsfonds auch beim Baustein Hinterbliebenenvorsorge keinen Abzug vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Erhöhung des Auszahlungsbetrages um einen Schlussüberschussanteil

Zu dem nach Absatz 1 und 2 berechneten Betrag kann ein Kündigungswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2 Absatz 2).

5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627 (PF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung KT1: Was gilt bei für das Versorgungsverhältnis vereinbarten abweichenden Rechnungsgrundlagen?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod

Bei Abschluss des Bausteins Kapital bei Tod verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistung folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3)."

Der Pensionsfonds kann für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistung einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden. Die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem der Pensionsfonds den abweichenden Rechnungszins verwendet, kann der Vertragspartner der Versorgungsbescheinigung unter der Überschrift "Welcher Rechnungszins gilt für das Versorgungsverhältnis?" entnehmen."

Abänderung KT2: Was gilt, wenn das Versorgungsverhältnis auf einer vor dem 01.01.2007 erteilten Versorgungszusage beruht ?

In Ziffer 1.2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ist maßgebend, dass das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.